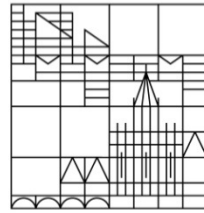


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2019

**Siebte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Master-Studiengang Mathematik**

Vom 10. September 2019

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

vom 10. September 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBI. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 die nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 22/2006), zuletzt geändert am 29. März 2016 (Amtl. Bkm. 15/2016), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 10. September 2019 ihre Zustimmung zu dieser Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 22/2006), zuletzt geändert am 29. März 2016 (Amtl. Bkm. 15/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Lehrangebot des Fachbereichs konzentriert sich auf Lehrveranstaltungen, die aus den Vertiefungsrichtungen „Analysis und Numerik“, „Geometrie und Algebra“, „Stochastik und Statistik“ und „Differentialgeometrie“ hervorgehen. Die Lehrveranstaltungen werden soweit möglich in geeigneten Modulen zusammengefasst.“

b) In Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 werden jeweils die Worte „freier Wahlbereich“ durch die Worte „frei wählbare Prüfungsleistungen“ ersetzt.

2. In § 9 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Lehrveranstaltungen werden bei Bedarf in Englisch abgehalten.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit und den Studienschwerpunkt sowie ggf. einen Hinweis auf das absolvierte Double-Degree-Programm.
 - (2) Das Prädikat „ mit Auszeichnung“ wird verliehen, sofern die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung beide mit 1,0 benotet wurden und eine Gesamtnote von 1,2 oder besser erreicht wurde.
 - (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach und der Studienschwerpunkt angegeben sowie ggf. einen Hinweis auf das absolvierte Double-Degree-Programm eingefügt wird.
 - (4) Zeugnis und Urkunde werden von der bzw. dem vom Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
 - (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
 - (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
 - (7) Auf Antrag des oder der Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
 - (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich in - englischer Sprache ausgestellt.“
4. In § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ das Komma und das Wort „Proseminar-“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Seminarvorträgen“ das Wort „Proseminar-“ und das Komma gestrichen.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „einzeln“ durch die Worte „in den einzelnen Modulteilen“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht bestandene Prüfungsleistungen im freien Wahlbereich gemäß Anhang 3 können durch andere, erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen aus diesem Bereich kompensiert werden.“

5. In § 25 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen vom 10. September 2019 treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.“

6. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1: Mathematische Lehrveranstaltungen im Master-Studiengang

Das Master-Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit der fachlichen Schwerpunktbildung in den Vertiefungsrichtungen „Analysis und Numerik“, „Geometrie und Algebra“, „Stochastik und Statistik“ und „Differentialgeometrie“.

Es sind Hauptmodule im Umfang von 18 Cr zu wählen. Darüber hinaus absolvierte Hauptmodule dürfen als Wahlmodule angerechnet werden.

Spezialisierungsmodule sind im Umfang von mindestens 14 Cr zu wählen. Jedes Spezialisierungsmodul baut auf mindestens einer Vorlesung auf, die als Hauptmodul gewählt werden kann. Spezialisierungsmodule bereiten auf die Masterarbeit vor. Darüber hinaus absolvierte Spezialisierungsmodule dürfen als Hauptmodule und Wahlmodule angerechnet werden.

Es sind Wahlmodule im Umfang von 27 Cr zu belegen. Es können Wahlmodule aus dem Bachelor-Studiengang sein, wenn sie dort vom Studierenden noch nicht belegt wurden und als mögliche Wahlmodule im Master angekündigt wurden. In Zweifelsfällen bei starker inhaltlicher Überschneidung mit bereits belegten Veranstaltungen entscheidet der StPA über die Wählbarkeit der Veranstaltung.

Zu Beginn der Vorlesungszeit wird vom Fachbereich jeweils detailliert bekannt gegeben, welche Veranstaltungen für welche Module zur Verfügung stehen. Der Fachbereich gibt in einer Vorschau auf die nächsten 4 Semester bekannt, wann Hauptmodule und Spezialisierungsmodule in den jeweiligen Vertiefungsrichtungen stattfinden.

Neben den zu belegenden Modulen ist im Masterstudium ein Fachseminar (4,5 Cr) in der Vertiefungsrichtung zu absolvieren.“

7. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

„Anhang 2: Verpflichtende Anforderungen im Fach Mathematik im Master-Studiengang

1. Im Master-Studiengang sind folgende Module und weitere Prüfungsanteile in Mathematik zu absolvieren:

Module	Cr
Hauptmodule	18
Spezialisierungsmodule	14
Wahlmodule	27
Fachseminar	4,5
<hr/>	
Master-Arbeit	29,5
<hr/>	
Gesamtumfang in Mathematik	93

Teil der Masterarbeit ist eine Präsentation.

2. Haupt- und Wahlmodule werden studienbegleitend geprüft. Ein Modul gilt als erfolgreich bestanden, wenn alle Einzelprüfungen im Modul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden wurden und alle Studienleistungen des Moduls erbracht worden sind. Die Modulnote setzt sich gemäß § 14 Abs. 4 aus den nach Cr gewichteten Noten der im Modul erbrachten Prüfungsleistungen zusammen.

3. Die Spezialisierungsmodule werden in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Diese erstreckt sich über die Lehrinhalte der gewählten Spezialisierungsmodule und ist gleichzeitig die mündliche Abschlussprüfung des Master-Studiums (Umfang etwa 45 Minuten). Die Abschlussprüfung kann mit dem Einverständnis aller Beteiligten vorgezogen werden. Die Prüfungsthemen werden vor der Prüfung in drei sinnvolle etwa gleich umfangreiche Abschnitte unterteilt. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle drei Abschnitte bestanden sind. Die Note der Abschlussprüfung wird aus den zwei besseren Abschnittsergebnissen gebildet.

4. Die Gesamtnote wird gebildet durch gewichtetes Mittel aus

- der Note der Master-Arbeit (25%)
- den mit Cr gewichteten Noten der Hauptmodule und der Abschlussprüfung über die Spezialisierungsmodule (40%)
- der mit Cr gewichteten Noten von Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 Cr (15%)
- der aus dem freien Wahlbereich gemäß Anhang 3 gebildeten Note (20%)

Bei der Bildung der Endnote fließen die besten Ergebnisse von Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 Cr ein, bei den Hauptmodulen die besten Ergebnisse im Umfang von mindestens 9 Cr.“

8. Die Überschrift von Anhang 3 erhält folgende Fassung: „Frei wählbare Prüfungsleistungen im Master-Studiengang“. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend geändert.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

Konstanz, 10. September 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,
- Rektorin-